



Satzung

für den Verein „Haus Kalkweil e.V.“

Vorbemerkung

Die hier verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten ausdrücklich für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Haus Kalkweil e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Rottenburg am Neckar und ist in das Vereinsregister VR 390269 beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere in der Kath. Kirchengemeinde St. Moriz in Rottenburg am Neckar, sowie die Förderung der Denkmalpflege.
- (2) Erfüllung des Satzungszwecks erfolgt durch
 - den Umbau, die Instandhaltung sowie die Unterhaltung des Gebäudes Kalkweil 2 in Rottenburg am Neckar,
 - den Betrieb einer Freizeit- und Jugendeinrichtung,
 - die Vermietung der Freizeit- und Jugendeinrichtung sowie der Vereinsgebäude und -liegenschaften,
 - die Unterstützung von Jugendhilfe und Denkmalpflege primär mit aus der Vermietung generierten finanziellen Mitteln.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Kostenersatz für Aufwendungen der Mitglieder ist möglich. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Ausschussbeschlusses vergütet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, bei Minderjährigen durch Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Antrag. Er kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Die Mitteilung dieser Aufnahme an den Bewerber erfolgt durch den Vorstand; für den Zeitpunkt der Aufnahme erlangt sie keine Bedeutung.
- (3) Mitglied sind aufgrund ihres Amtes automatisch die beiden Vorsitzenden der Kath. Kirchengemeinde St. Moriz, bis zu drei Vertreter des Jugendausschusses der Kath. Kirchengemeinde St. Moriz sowie die Vertreter der Kath. Kirchengemeinde St. Moriz und der Stadt Rottenburg am Neckar nach § 12 Abs. 1. Zur Erlangung der Mitgliedschaft bedarf es der schriftlichen Zustimmung der betreffenden Person bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Tod
 - Vollbeendigung der Liquidation (bei juristischen Personen)
 - Austritt
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Wegfall des Amtes nach Absatz 3.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der Vorstandsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalenderjahres.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Ausschuss beschlossen werden:
 - wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet,
 - bei schweren Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereines sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - bei unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht oder
 - bei Beantragung eines Insolvenzverfahrens bei einem Mitglied, das zugleich eine juristische Person darstellt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Staffelung ist möglich.
- (2) Ehrenmitglieder und Mitglieder nach § 3 Abs. 3 sind von der Bezahlung des Beitrages befreit.
- (3) Der Ausschuss kann auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ganz erlassen oder ermäßigen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird zum Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme verpflichten sich die Mitglieder zur Förderung des Vereinszwecks und unterwerfen sich der Satzung und den Ordnungen des Vereines sowie den Anordnungen der Vereinsorgane.

- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Minderjährige Mitglieder sind ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt. Bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind weder diese, noch der gesetzliche Vertreter stimmberechtigt.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderung ihrer Kontaktdaten unverzüglich einem Mitglied des Vorstandes in schriftlicher Form anzuzeigen.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereines sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beschlussfassung der Organe erfolgt durch Abstimmung oder Wahl. Die Beschlüsse des jeweiligen Organes werden, soweit diese Satzung nicht Gegenteiliges vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des sitzungsleitenden Vorsitzenden. Bei Wahlen (Vorstands- und Ausschussmitglieder, Kassenprüfer) ist die relative Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich (Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen).

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Jedes Mitglied des Vorstandes hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie zur Aufnahme von Darlehen von mehr als 5.000 € die Zustimmung des Ausschusses erforderlich ist. Übersteigt der Kaufwert des Grundstücks 10.000 €, ist für das Rechtsgeschäft die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig. Bei Darlehensaufnahmen über 10.000 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (2) Im Innenverhältnis wird die Vertretungsbefugnis auf die nach Geschäftsverteilungsplan dem jeweiligen Vorstandsmitglied zugewiesenen Aufgaben beschränkt. Der Geschäftsverteilungsplan wird vom Ausschuss beschlossen (§ 12 Abs. 4).
- (3) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder von der Beschränkung nach § 181 BGB durch Beschlussfassung befreien.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins und volljährig sein.
- (5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Der Erste Vorsitzende und der Kassier werden in ungeraden Kalenderjahren, der Zweite Vorsitzende und der Schriftführer in geraden Kalenderjahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Findet diese in einem Kalenderjahr statt, in dem das Vorstandsmitglied nach dem alternierenden System noch nicht zu wählen wäre, beträgt die Amtszeit nur ein Jahr.

- (6) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist verantwortlich für die Führung der Mitgliederdatei und die Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Erste oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind.
- (8) Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Vorsitzender

- (1) Der Erste Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung ein und leitet diese jeweils.
- (2) Er ist für die Umsetzung deren Beschlüsse verantwortlich.
- (3) Bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden übt der Zweite Vorsitzende dessen Funktion nach dieser Satzung aus.

§ 9 Schriftführer

- (1) Über alle Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, welche von ihm und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Sitzungsleiter eine Person, die anstelle des Schriftführers die Niederschrift fertigt und unterzeichnet.
- (2) Der Schriftführer stellt die nach Vereinsrecht erforderlichen Anträge gegenüber dem Vereinsregister (Amtsgericht Rottenburg am Neckar) und ist für die Anzeigepflicht gegenüber diesem verantwortlich.
- (3) Er ist verantwortlich für die Dokumentation der Vereinsangelegenheiten sowie der Vereinsgeschichte.

§ 10 Kassier

- (1) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Kassenführung und steuerrechtlicher Vorschriften. Er kann dazu den Rat fachkundigen Dritter einholen bzw. solche Personen nach Abstimmung im Vorstand mit Teilaufgaben beauftragen.
- (2) Der Kassier hat alljährlich zunächst dem Vorstand, dann der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen über Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenssituation des Vereins, und einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr zu fertigen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

- (3) Der Vorstand legt Betragsgrenzen fest, bis zu deren Höhe der Kassier im Einzelfall Zahlungen leisten darf. Zahlungen, die diesen Betrag übersteigen, bedürfen der Genehmigung des Ersten Vorsitzenden.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse wird einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer überprüft. Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung berichtet.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentlich Kassenprüfung vorzunehmen oder durchführen zu lassen, auch durch sachkundige Dritte.
- (3) Ein Kassenprüfer wird vom Kirchengemeinderat der Kath. Kirchengemeinde St. Moriz in Rottenburg aus dessen gewählten Mitgliedern bestellt. Erfolgt eine solche Bestellung nicht, wird dieser Kassenprüfer wie auch der zweite Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer sollen in der Lage sein, die Kassenführung und die Vereinssituation zu beurteilen.

§ 12 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus bis zu zwanzig Mitgliedern. Ihm gehören an:
- der Vorstand
 - ein Vertreter der Stadt Rottenburg am Neckar
 - ein Vertreter der Kath. Kirchengemeinde St. Moriz
 - bis zu vierzehn weitere von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder.
- (2) Die zu wählenden Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen Mitglied des Vereines sein und das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so kann der Ausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied wählen.
- (4) Dem Ausschuss obliegt die Beschlussfassung über:
- den Wirtschaftsplan
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ordnungen und Konzeptionen
 - den Geschäftsverteilungsplan.
- (5) Er berät über die vom Vorstand vorgelegten Vereinsangelegenheiten und fasst hierzu einen Empfehlungsbeschluss, soweit die vorgelegten Vereinsangelegenheiten nicht zur Entscheidung vom Vorstand auf den Ausschuss übertragen wurden.
- (6) Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Ausschusses stattfinden. Die Sitzungen sind vom Ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. Er leitet die Sitzung. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung sind grundsätzlich bekannt zu geben.

- (7) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Ausschusssitzungen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Ausschussmitglieder, darunter der Erste oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Ausschussmitglieder.
- (8) Die Beschlüsse des Ausschusses sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich, bevorzugterweise im ersten Halbjahr eines Jahres, sind die Mitglieder durch den Ersten Vorsitzenden zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntgabe unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
- (3) Anträge sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt die
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Ersten Vorsitzenden
 - Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ausschusses
 - Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
 - Entscheidung über Anträge aus den Reihen der Mitglieder nach Abs. 3.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder von Vorstand und Ausschuss
 - Wahl der Kassenprüfer gemäß § 11
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über den Erwerb oder Verkauf von Grundstücken, deren Kaufwert im Einzelfall 10.000 € übersteigt
 - Beschlussfassung über Darlehensaufnahmen über 10.000 €.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, die Auflösung des Vereines nur mit drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen erfolgen (Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen).
- (8) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, es sei denn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt geheime Abstimmung.

- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann virtuell, hybrid oder physisch stattfinden. Für die vollständig oder teilweise virtuell durchgeführte Mitgliederversammlung gilt:
- a. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen sind in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Kollaborationswerkzeug abzuhalten.
 - b. Die Versammlung findet nach den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe statt. Die Einladung erfolgt per E-Mail, welche neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die Zugangsdaten zur virtuellen Versammlung enthält. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte, die nicht Vereinsmitglied sind, weiter zu geben.
 - c. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes oder der E-Mail drei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbliebene Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchengemeinde St. Moriz in Rottenburg am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 21.07.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.